STADT | TORNESCH

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/18/106-4
	Status:	öffentlich
	Datum:	16.10.2018
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Inga Ries
	Bericht im Rat:	
Büro des Bürgermeisters	Bearbeiter:	Inga Ries

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Tornesch

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
10.12.2018	Hauptausschuss
11.12.2018	Ratsversammlung

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Die Neufassung der Hauptsatzung wurde zuletzt in der Sitzung des Hauptausschusses am 10.09.2018 bis einschl. § 9 Abs. 5 beraten. Danach wurde die weitere Beratung vertagt. Die am 10.09.2018 beschlossenen Änderungen wurden bereits in den anliegenden Entwurf eingearbeitet. Die Verwaltung wurde beauftragt, einen Formulierungsvorschlag für die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens (§ 8 Abs. 2 Nr. 12, § 10 Abs. 1) und für die Ausübung bzw. den Verzicht auf das gesetzliche Vorkaufsrecht (§ 8 Nr. 16, 9 Abs. 2 Nr. 16, § 10 Abs. 1) bis zur nächsten Sitzung zu formulieren.

- **Erteilung bzw. Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Bau GB**

Die jetzige Hauptsatzung regelt, dass die Bürgermeisterin für die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens für Bauvorhaben bis zu 1.000 m³ umbauten Raums zuständig ist. Darüber hinaus entscheidet der Bau- und Planungsausschuss. Von der CDU-Fraktion liegt ein Antrag vor, der die generelle Zuständigkeit beim Bau- und Planungsausschuss sieht. FDP- und SPD-Fraktion unterstützen dieses Ansinnen nicht. Das Bau- und Planungsamt hat sich darauf hin mit der Statistik 2017 (siehe Anlage) befasst. Im Ergebnis kann zusammen gefasst werden, dass die bisherige Regelung sehr praktikabel ist und auch von anderen Kommunen übernommen wird. 2017 wurden 9 Bauanträge im Bau- und Planungsausschuss beraten und beschlossen. Nach der von der CDU vorgeschlagenen Regelungen müssten 76 (2017) Bauanträge beraten und beschlossen werden. Das bedeutet, dass alle Vorbescheids- und Bauanträge im Innen- und Außenbereich, sowie alle Befreiungsanträge in Gebieten, in denen es einen Bebauungsplan gibt, beraten werden müssen, und zwar unabhängig von ihrem Umfang und ihrer Brisanz. Einzig B-Plan-konforme Anträge im sogenannten Freistellungsverfahren würden dann nicht beraten werden müssen. Wie aus der beigefügten Liste zu entnehmen ist, müssten dann auch Sichtschutzäune, Dachgauben, Terrassendächer, Wintergärten, Zufahrten und kleinere An- und Umbauten im Bau- und Planungsausschuss beraten werden. Dies kann nicht im Sinne einer bürgerfreundlichen (Dauer des Genehmigungsverfahrens) und effizienten Verwaltung (zusätzlicher Aufwand im Sitzungsdienst) sein. Es stellt sich auch die Frage, ob dieser Umfang den ehrenamtlich tätigen Kommunalpolitiker zuzumuten ist.

Falls sich die 1.000 m³-Regelung als nicht mehrheitsfähig herausstellt, gibt es jedoch noch Möglichkeiten, den Handlungsrahmen weiter zu spezifizieren. Hier gibt es viele Möglichkeiten, z.B. mehr als 1.000 m³ umbauten Raum und immer bei mehr als 2 WE (weitere Beispiele in der Synopse zu den Wertgrenzen in der Hauptsatzung, Aufgaben des Bau- und Planungsausschusses genannt: alle Bauvorhaben mit mehr als 2 Wohneinheiten, gewerbliche Vorhaben größer als …, Bauen im Außenbereich, freistehende Baukörper, Befreiungen von Festsetzungen eines B-Plans etc.)

- **Ausübung oder Verzicht auf das gemeindliche Vorkaufsrecht**

Die jetzige Hauptsatzung regelt, dass die Ausübung bzw. die Nichtausübung nach §§ 24 bis 28 BauGB der Bürgermeisterin obliegt. Für den Geltungsbereich der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht im Ortskern entscheidet der Hauptausschuss nach Vorberatung durch den Bau- und Planungsausschuss. Der CDU-Antrag hierzu lautet, dass die Bürgermeisterin immer zuständig ist, wenn es keine Vorkaufsrechtssatzung für das betroffene Grundstück gibt. Gibt es eine Vorkaufsrechtssatzung entscheidet der Hauptausschuss nach Vorberatung durch den Bau- und Planungsausschuss.
§ 24 BauGB regelt das allgemeine Vorkaufrecht. Dies darf die Stadt nur unter bestimmten Voraussetzungen ausüben. § 25 BauGB regelt dass besondere Vorkaufsrecht, welches die Stadt nur nach Erlass einer entsprechenden Vorkaufsrechtssatzung ausüben darf. Die Stadt Tornesch hat zurzeit aufgrund des § 25 Abs. 1 und 2 insgesamt 10 Vorkaufsrechtssatzungen erlassen. U.A. eine für das Esinger Moor, und zwar zu dem Zweck, Flächen für den Naturschutz und für Ausgleichsmaßnahmen zu erwerben. Das sind meistens Entscheidungen im vierstelligen Bereich. Damit das Ehrenamt nicht auch über kleinere Flächen entscheiden muss, wird die Einführung einer Bagatellgrenze, angelehnt an die Wertgrenze der Bürgermeisterin für den Erwerb von Vermögensgegenständen (§ 8 Abs. 2 Nr.4), angeregt.

Die Regelung könnte dann

- bei der Bürgermeisterin (§ 8 Nr. 16) lauten:
  Die Ausübung bzw. die Nichtausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB, soweit keine Vorkaufsrechtssatzung besteht. Das Vorliegen einer Vorkaufsrechssatzung ist unschädlich, wenn der Kaufpreis 15.000 € nicht übersteigt.

- beim Hauptausschuss (§ 9 Abs. 2 Nr. 16)
  Die Ausübung bzw. Nichtausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB im Geltungsbereichsbereich einer Vorkaufsrechtssatzung, bei einem Grundstückskaufpreis von mehr als 15.000 €

- beim Bau- und Planungsausschuss (§ 10 Abs. 1)
  die Vorbereitung des Ausübung bzw. der Nichtausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB im Geltungsbereich einer Vorkaufsrechtssatzung, bei einem Grundstückskaufpreis von mehr als 15.000 €

lauten.

<u>Prüfungen</u>:
1. Umweltverträglichkeit
entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung
entfällt

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: (je nach Beschlussfassung) ☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:
- ☐ vollständig eigenfinanziert
- ☐ teilweise gegenfinanziert
- ☐ vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan: je nach Beschlussfassung
- ☐ Stellenmehrbedarf ☐ Stellenminderbedarf
- ☐ höhere Dotierung ☐ Niedrigere Dotierung
- ☐ Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ☐ ja ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer Freiwilligen Leistung vor: ☐ ja ☐ nein

Produkt/e:						
Erträge/Aufwendungen	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ff.
	in EUR					
** Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge*						
** Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen*						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Investition/Investitionsförderung	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						

Folgeeinsparungen/-kosten (indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)	2017	2018	2019	2020	2021	2022 ff.
	in EUR					
** Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge*						
** Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen*						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschluss(empfehlung)

Die Ratsversammlung beschließt die anliegende Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Tornesch und beauftragt die Bürgermeisterin, die erforderliche Genehmigung des Landrates

des Kreises Pinneberg einzuholen und die Satzung anschließend auszufertigen und bekannt zu machen.

gez.
Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n:

- Entwurf Hauptsatzung der Stadt Tornesch, Beratungsstand 10.09.2018
- Übersicht Baugenehmigungsverfahren 2017

Antragsart	Maßnahme	Eingang	Weitergabe	AZ	BGDat	im BA
Genehmigung	Neubau von 3 MFH mit 70 WE	14.12.16	23.12.16	163.336	17.05.2017	
Genehmigung	Erneuerung eines Windfangs	19.12.16	23.12.16	163.394	09.03.2017	
Genehmigung	Aufstellung einer Werbeanlage	30.12.16	04.01.17	163.343	10.04.2017	
Genehmigung	Neubau eines EFH	10.01.17	17.01.17	163.454	26.01.2017	
Genehmigung	Errichtung von 6 - 8 Außensitzplätzen	13.01.17	-	163.446	Rücknahme	
Genehmigung	Neubau eines Vierfamilienhauses	17.01.17	31.01.17	162.591/0	20.03.2017	30.01.2017
Genehmigung	Medienanbindung mit Unterdükerung eines Redders	23.01.17	25.01.17	163.464	21.03.2017	
Genehmigung	Herstellung einer Grundstückszufahrt von der Straße Kleiner Moorweg und von PKW-Stellplätzen	26.01.17	14.02.17	163.956	Rücknahme	
Genehmigung	Neubau einer Kindertagesstätte	01.02.17	22.02.17	163.373	19.04.2017	
Genehmigung	Umbau der Fahrradgarage am Bahnhof	01.02.17	01.02.17	163.362	27.01.2017	
Genehmigung	Anbau einer Außentreppe für die 2. WE	06.02.17	08.02.17	163.628	23.02.2017	
Genehmigung	Neubau eines Wohnhauses mit 2 WE	09.02.17	20.02.17	162.757/0	23.02.2017	
Genehmigung	Nutzungsänderung Eiscafé in Pizzalieferservice	14.02.17	27.02.17	163.488	08.03.2017	
Vorbescheid	Neubau von 4 EFH sowie Abbruch des vorhandenen EFH mit Nebengebäuden	14.02.17	14.03.17	163.533	15.03.2017	
Genehmigung	Errichtung einer Terrassenüberdachung	14.02.17	27.02.17	163.538	09.03.2017	
Genehmigung	Anbau eines Wohnhauses mit 6 WE mit mind. 20 % zur Flüchtlingsunterbringung an ein vorhandenes Gebäude	14.02.17	27.02.17	163.548	07.03.2017	
Genehmigung	Einhausung eines Abluftwäschers (nachträgliche Genehmigung)	16.02.17	21.02.17	163.541	Rücknahme	
Vorbescheid	Neubau eines EFH mit Garage und Carport	21.02.17	07.03.17	163.690	Rücknahme	
Genehmigung	Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit 34 WE, 2 Läden, 1 Restaurant und Tiefgarage	22.02.17	07.03.17	163.825	22.05.2017	
Genehmigung	Neubau von einer zweigeschossigen Parkpalette mit 52 PKW-Stellplätzen	24.02.17	15.03.17	163.688	26.06.2017	
Genehmigung	Erweiterung eines EFH (Anbau)	24.02.17	07.03.17	163.679	14.03.2017	
Genehmigung	Umbaumaßnahmen in der Entladehalle (Rampenhalle), Abriss und Umbau von Winkelstützwänden, Einhausung der vorh. Elektrounterverteilung, Erstellung eines neuen Ausgangs aus der Halle	28.02.17	01.03.17	163.785	11.05.2017	
Genehmigung	Erweiterung einer vorhandenen Kindertagesstätte mit Nutzungsänderung als Gruppenraum	28.02.17	07.03.17	163.722	10.04.2017	
Genehmigung	Neubau eines MFH mit 6 WE	01.03.17	07.03.17	162.822/0	15.03.17	
Genehmigung	Nutzungserweiterung einer Tankstelle um einen Drive In Schalter für die Gastronomie	01.03.17	07.03.17	163.654	15.05.2017	
Vorbescheid	geplante nachträgliche Genehmigung einer Vogelvoliere, einer Gerätehalle und einer Remise	07.03.17	14.03.17	163.851	18.01.2018	
Genehmigung	Anbau an ein vorhandenes Wohnhaus	10.03.17	21.03.17	162.875/0	16.06.2017	
Genehmigung	Nutzungsänderung in Produktion, Verzehr und Verkauf von Lebensmitteln und Getränken mit max. 8 Außensitzplätzen	10.03.17	14.03.17	163.743	09.05.2017	
Vorbescheid	Bebaubarkeit des Grundstückes	16.03.17	22.03.17	163.912	Versagung	
Vorbescheid	Neubau eines EFH mit Garage und Carport	20.03.17	05.04.17	164.005	19.04.2017	06.03.2017
Genehmigung	Aufstockung eines EFH mit 2 WE + Antrag auf Überschreitung der GRZ	23.03.17	11.04.17	164.160	Rücknahme	
Genehmigung	Büttenhalle: Unterkonstruktion für Nachauflöser u.Refiner auf der Decke der 5 m Ebene zwischen Achse 18-19	24.03.17	28.03.17	163.699	11.04.2017	
Genehmigung	Errichtung von 2 PKW-Stellplätzen	30.03.17	25.04.17	164.074	14.06.2017	
Genehmigung	Ausbau zum Gemeinschaftsprojekt mit 6 Stellplätzen	04.04.17	25.04.17	162.756/0	31.07.2017	
Vorbescheid	Anbau eines Wohn- und Geschäftshauses an die vorhandene Stadtvilla	06.04.17	09.05.17	164.179	Rücknahme	08.05.2017
Genehmigung	Neubau eines EFH als Betriebsleiterwohnhaus	10.04.17	26.04.17	162.491/0	17.07.2017	
Vorbescheid	Nutzungsänderung eines Dachstuhles in Wohnraum	10.04.17	11.04.17	163.872	26.04.2017	
Genehmigung	Neubau eines Wohnhauses, Erweiterung eines vorh. Wohnhauses und Abbruch einer Garage	13.04.17	26.04.17	159.732/0	04.05.2017	
Genehmigung	Neubau eines Betriebsgebäudes	27.04.17	03.05.17	164.104	15.08.2017	
Genehmigung	Aufstellung einer Sattdampferzeugungsanlage	04.05.17	09.05.17	164.066	23.08.2017	
Genehmigung	Anbau an ein vorhandenes Wohnhaus	05.05.17	09.05.17	162.583/0	Rücknahme	
Genehmigung	Neubau eines EFH mit Garage	05.05.17	09.05.17	164.199	05.07.2017	
Genehmigung	Büttenhalle: Neue Dachkonstruktion u. Sanierung der Wände Achse 13, 23 c (B) oberhalb der 5,00 m Ebene	10.05.17	17.05.17	164.120	08.08.2017	
Genehmigung	Errichtung einer Terrassenüberdachung	11.05.17	17.05.17	164.247	19.06.2017	
Genehmigung	Wohnhausanbau	22.05.17	07.06.17	164.172	14.06.2017	
Vorbescheid	Neubau eines Wohnhauses	24.05.17	31.05.17	164.327	19.06.2017	
Genehmigung	Errichtung eines Sichtschutzzaunes	26.05.17	30.05.17	164.329	14.12.2017	
Genehmigung	Neubau einer Wohnanlage mit 5 WE	23.06.17	20.07.17	164.637	25.07.2017	
Genehmigung	Umbau eines EFH	26.06.17	29.06.17	164.421	10.07.2017	
Genehmigung	Umbau einer Gewerbeeinheit (Gaststätte) zu 3 Wohnungen	29.06.17	10.07.17	164.575	24.08.2017	
Vorbescheid	Neubau einer Mehrzweckhalle mit Pferdeboxen (Standortverlagerung)	04.07.17	20.07.17	164.645	04.09.2017	17.07.2017
Genehmigung	Anbringung einer Werbeanlage des Typs "Großfläche" für wechselnden Plakatanschlag	13.07.17	20.07.17	164.651	Versagung	
Genehmigung	Neubau eines Mehrfamilienhauses	14.07.17	27.09.17	164.479	06.10.2017	18.09.2017
Genehmigung	Teilung einer Wohnung des Wohnhauses mit Gewerbefläche in 2 WE	20.07.17	21.07.17	164.613	02.08.2017	
Genehmigung	PM-Halle: Sanierung Giebelwand Achse 1	21.07.17	18.08.17	164.465	21.08.2017	

Antragsart	Maßnahme	Eingang	Weitergabe	AZ	BGDat	im BA
Genehmigung	Erweiterung eines Unterstandes mit Solaranlage	21.07.17	18.08.17	164.739	31.08.2017	
Genehmigung	Nutzungsänderung eines Nebengebäudes in Wohnraum	02.08.17	18.08.17	162.834/0	12.12.2017	
Genehmigung	Erweiterung eines Paketumschlagplatzes mit Bürogebäude	08.08.17	18.08.17	164.767	13.11.2017	
Genehmigung	Neubau von 4 Carports	09.08.17	18.08.17	164.696	05.10.2017	
Genehmigung	Neubau eines EFH mit Garage (Abbruch des Bestandsbebäudes)	22.08.17	12.10.17	164.005/0	18.10.2017	
Genehmigung	Einbau einer Dachgaube	24.08.17	25.08.17	164.922	13.09.2017	
Genehmigung	Ausbau eines Hobbyraumes im Dachgeschoss des vorhandenen Nebengebäudes	05.09.17	-	164.892	Rücknahme	
Vorbescheid	Neubau einer Garage für einen Gewerbebetrieb	06.09.17	21.09.17	164.835	Rücknahme	
Vorbescheid	Neubau von 3 Doppelhäusern	08.09.17	-	-	Rücknahme	18.09.2017
Vorbescheid	Anbau eines Wintergartens	08.09.17	27.09.17	165.024	27.10.2017	
Genehmigung	Neubau eines DH und Abriss des Bestandsgebäudes	15.09.17	10.11.17	164.909	16.11.2017	06.11.2017
Genehmigung	Neubau eines DH	15.09.17	10.11.17	164.911	15.11.2017	06.11.2017
Genehmigung	Neubau eines EFH	21.09.17	27.09.17	164.961	06.10.2017	
Genehmigung	Umbau der Pensionsräume im OG und des Dachbodens in Wohnungen (nachträgliche Genehmigung)	22.09.17	10.11.17	164.975	28.11.2017	06.11.2017
Genehmigung	Ausbau eines Dachgeschosses	13.10.17	02.11.17	165.064	06.11.2017	
Genehmigung	Nutzungsänderung des Kellergeschosses als Praxis für Physiotherapie	20.10.17	10.11.17	165.257	20.11.2017	
Genehmigung	Neubau eines EFH	02.11.17	06.11.17	165.251	20.11.2017	
Genehmigung	Neubau einer Mehrzweckhalle mit Pferdeboxen	21.11.17	08.12.17	164.645/0		
Genehmigung	Anbau eines Wintergartens	20.12.17	29.12.17	165.024/0	03.01.2018	
Genehmigung	Anbringung einer Werbeanlage des Typs "Großfläche"	22.12.17	08.01.18	165.559	Versagung	
Genehmigung	Erweiterung von 10 Containereinheiten um 3 Containereinheiten	27.12.17	11.01.18	165.393	17.01.2018	

12 Vorbescheidsanträge

64 Bauanträge

9 Bauvorhaben waren im Bauausschuss, davon 5 mit mehr als 2 WE

Die Genehmigungsfreistellungsanträge wurden aus der Übersicht entfernt.

i. A. Haase, 16.10.2018

STADT | TORNESCH

Hauptsatzung (Entwurf Stand 10.09.2018)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom XX.XX.XXX mit Genehmigung des Landrates des Kreises Pinneberg vom XX.XX.XXX folgende Hauptsatzung für die Stadt Tornesch erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel.....

§ 2 Ratsversammlung .....

§ 3 Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher.....

§ 4 Bürgermeisterin, Bürgermeister .....

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte.....

§ 6 Ständige Ausschüsse.....

§ 7 Ratsversammlung .....

§ 8 Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.....

§ 9 Aufgaben und Entscheidungen des Hauptausschusses.....

§ 10 Entscheidungen der sonstigen ständigen Ausschüsse.....

§ 11 Einwohnerversammlung.....

§ 12 Verträge nach § 29 Abs. 2 GO .....

§ 13 Verpflichtungserklärungen.....

§ 14 Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben.....

§ 15 Verarbeitung personenbezogener Daten.....

§ 16 Veröffentlichungen.....

§ 17 Inkrafttreten.....

§ 1
Wappen, Flagge, Siegel
(zu beachten: § 12 GO)

(1) Das Wappen der Stadt Tornesch zeigt in blau einen goldenen, freistehenden Zinnenturm aus Ziegeln mit offenem Tor, beiderseits begleitet von je einem goldenen Eschenblatt.

(2) Die Stadtflagge zeigt auf blauem Grund einen goldenen, freistehenden Zinnenturm aus Ziegeln mit offenem Tor, beiderseits begleitet von je einem goldenen Eschenblatt.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Tornesch, Kreis Pinneberg“

(4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der/des Bürgermeisters/in. Diese/r kann die Verwendung für bestimmte Zwecke auch allgemein übertragen.

§ 2
Ratsversammlung

(1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung Ratsversammlung.

(2) Die Stadtvertreterinnen führen die Bezeichnung Ratsfrau, die Stadtvertreter die Bezeichnung Ratsherr.

§ 3
Bürgervorsteherin/Bürgervorsteher
(zu beachten: §§ 10, 16 a, 27, 32, 33, 34, 37, 38, 41 und 42 GO)

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Ratsversammlung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendens Organ der Stadt.

(2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.

(3)

§ 4
Bürgermeisterin, Bürgermeister
(zu beachten: §§ 57 bis 57 d GO,
§§ 5, 10 Kommunalbesoldungsverordnung)

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 5
Gleichstellungsbeauftragte
(zu beachten: § 2 Abs. 3 und 4 GO)

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlichen tätig.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung von Frauen und Männern und Gender in der Stadt Tornesch bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig: (endgültige Sprachregelung?)

- Einbringung frauen- männer und genderspezifischer Belange in die Arbeit der Ratsversammlung und der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,

- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, Männer und Gender, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes

- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen, Männer und Gender in der Stadt

- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen, Männer und Gender

- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauen, männer- und genderspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Das gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 6
Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 45, 45 a, 45 b 46, 59 Abs. 4 94 Abs. 5, § 95 n Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1, § 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

a) **Hauptausschuss**

Zusammensetzung: 9 Ratsfrauen und –herren und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet:

- Nach § 45 b GO, § 9 Hauptsatzung,
- Grundstücksangelegenheiten
- Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung
- Wirtschaftliche Beteiligungen
- Feuerwehrwesen

b) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Finanzwesen
- Abgaben
- Eigenbetriebe
- Abwasserangelegenheiten

c) Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildung

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Sozialwesen
- Gesundheitswesen
- Wohnungswesen
- Förderung und Pflege des Sports
- Jugendwesen
- Angelegenheiten der Kinderbetreuung
- Schulwesen
- Kultur- u. Gemeinschaftswesen
- Büchereiwesen
- Archivwesen
- Seniorenangelegenheiten
- Städtepartnerschaften

d) Bau- und Planungsausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Bau- und Planungswesen
- Verkehrswesen

e) Umweltausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

Aufgabengebiet:
- Umweltschutz
- Naturschutz
- Landschaftspflege
- ÖPNV
- Kleingärten
- Energie und Klima
- Radverkehrsplanung

f) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung: 4 Mitglieder

Aufgabengebiet:
- Prüfung der Jahresrechnung

In die Ausschüsse b) bis e) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Ratsversammlung angehören können; ihre Zahl darf die der Ratsfrauen und –herren im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Ratsversammlung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildendende Ausschüsse bestellt.

(3) Jede Fraktion kann bis zu fünf stellvertretende Ausschussmitglieder für jeden Ausschuss vorschlagen. Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Ratsversammlung angehören können.

(4) Die Anzahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO

(Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.
Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschl. deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse b bis e auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Ratsversammlung angehören können.

§ 7
Ratsversammlung

(zu beachten: §§ 27, 28, 65 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO)

Die Ratsversammlung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 8
Aufgaben und Entscheidungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 55, 56, 64, 65, 76 Abs. 4 82, 84, 95 d, 95 f GO)

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenden Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über:

1. Stundungen
   (Die Festsetzung einer Wertgrenze ist nicht erforderlich).

2. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird

3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird

4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes den Wert von 15.000 € nicht übersteigt,

5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 12.000 € nicht übersteigt,

6. die Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000 € nicht übersteigt. Bei Abschluss von Grundstückskaufverträgen im innerörtlichen Bereich ist vor Vertragsabschluss der Hauptausschuss zu informieren,

7. die Annahme von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 25.000 €,

8. Die Annahme von positiven Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000 €,

9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,

10. die Vergabe von Aufträgen , wenn der Vergabe ein Ausschreibungsverfahren nach den maßgeblichen Vergabevorschriften vorausgegangen ist,

11. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 60.000 €,

12. die Erklärung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB für Bauvorhaben *bis 1.000 m³ umbauten Raum (Beschluss HA). Text laut Mustersatzung: sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist. Vorschlag CDU: Komplette Zuständigkeit beim Bau- und Planungsausschuss Vorschlag FDP und SPD bisherige Regelung mit dem Zusatz, dass der BPA regelmäßig informiert wird.*

13. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Stadt nach naturschutzrechtlichen Vorschriften. Der Umweltausschuss ist über die Mitwirkung und dessen Inhalt unverzüglich zu informieren.

14. die Ausübung der der Stadt nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen sowie sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten, Der Bau- und Planungsausschuss ist über die Mitwirkung und dessen Inhalt unverzüglich zu informieren.

15. die Ausübung bzw. die Nichtausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB, soweit keine Vorkaufsrechtssatzung besteht. (Problem: Flächen im Außenbereich, Formulierungsvorschlag kommt von Torsten Kopper)

§ 9
Aufgaben und Entscheidungen des Hauptausschusses

(zu beachten: §§ 27, 28, 45 b, 45 c, § 76 Abs. 4 GO)

(1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenden Aufgaben.
(2) Der Hauptausschuss entscheidet über

1. die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und anderen Gründung, soweit die Beteiligung der Gemeinde 49,9 v.H. nicht übersteigt,

2. die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 sowie wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 49.9 v.H.,

3. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt 49,9 v.H. nicht übersteigt,

4. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks, und die Aufhebung einer Stiftung, einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Stadt am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 200.000 € nicht übersteigt,

5. Festlegung der Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen und privatrechtlichen Beteiligung der Stadt,

6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen über einem Betrag von 25.000 €,

7. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, über einem Wert von 25.000 €,
8. den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Grundstücken über einem Betrag von 15.000 € bis zu einem Betrag von 500.00 €,

9. den Abschluss von Leasing-Verträgen über einem jährlichen Mietzins über 12.000 €,

10. die Veräußerung von Belastung von Gemeindevermögen einschließlich Grundstücken über einem Wert von 25.000 € bis 500.000 €,

11. Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer für den Gemeindewahlausschuss gem. § 12 Abs. 3 und 4 GKWG,

12. Wahlvorschläge und Benennung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern in Gerichten und außergemeindlichen Gremien

13. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und Erbschaften und ähnlichen Zuwendungen ab einem Wert über 25.000 € und immer, wenn die Schenkung, Spende oder Erbschaft mit einer Bedingung oder Auflage verbunden ist,

14. Die Ausübung bzw. die Nichtausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes im Geltungsbereich einer Vorkaufsrechtssatzung gemäß §§ 24 bis 28 Bau GB nach Vorberatung durch den Bau- und Planungsausschuss,

(3) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.

(4) Der Hauptausschuss entscheidet bei Ratsfrauen und Ratsherren, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treupflicht. Er entscheidet weiterhin bei Ratsfrauen und Ratsherren über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.

(5) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen und Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

(6) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Ratsversammlung übertragen.

(7) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister halbjährlich über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen, die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

Ende der Beratung des Hauptausschusses vom 10.09.2018

§ 10
Entscheidungen der ständigen Ausschüsse
(zu beachten: 27 Abs. 1 GO)

Möglich ist eine separate Zuständigkeitsordnung als Anlage zur Hauptsatzung oder die Festlegung in der Hauptsatzung. Die Zuständigkeitsordnung kann durch Beschluss der RV geändert werden, ohne das ein Nachtrag zur HS generiert wird und die Zustimmung der KAB eingefordert werden muss. Dies verleitet jedoch schnell dazu, je nach aktuellen Themen, Zuständigkeiten festzuschreiben.

(1) Folgenden Ausschüssen werden nachstehende Entscheidungen übertragen:

Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildung

- Einmalige und laufende Zuschussgewährung, soweit nicht die oder der Bürgermeister/in zuständig ist,
- Gestaltung von Kinderspielplätzen und Freizeitanlagen
- Gewährung von Zuwendungen für die Errichtung, Erneuerung und Erweiterung von Sport- und Freizeitanlagen und Kindertagesstätten (Investitionszuschüsse),
- Straßenbenennungen
- Verwendung der Mittel aus der Bürgerstiftung i.M. Gerhard Veit (war bereits Bestandteil)

Bau- und Planungsausschuss

- Alle Entscheidungen in Bauleitverfahren bis auf Erlass, Änderung und Aufhebung der Bebauungssatzungen und sonstiger Satzungen nach dem Baugesetzbuch,
- Beschlussfassung über das Bauprogramm bei dem Neu-, Aus- und Umbau von Gemeindestraßen
- Die Erklärung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB ~~für Bauvorhaben ab 1.000 m³ umbauten Raum.~~ Zusatz sollte nach Vorschlag der CDU gestrichen werden. Vorschlag FDP und SPD Zusatz bleibt
- Die Vorbereitung der Ausübung bzw. die Nichtausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts im Geltungsbereich ~~der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht im Ortszentrum gemäß §§ 24 bis 28 BauGB.~~ Vorschlag CDU: … einer Vorkaufsrechtssatzung gemäß §§ 24 bis 28 BauGB Vorschlag FDP: Vorschlag CDU übernehmen. Vorschlag SPD: Zusatz streichen

Umweltausschuss

- Verleihung des Umweltschutzpreises.
- Radverkehrsplanung
- Koordination der Klimaschutzaufgaben
- Entscheidungen aus dem Bereich ÖPNV
- Wesentliche Entscheidungen mit Landschaftsbezug
- Vorschlag FDP: Stadtentwicklungsplanung zu einem attraktiven Ortskern, SPD: Vorschlag nicht folgen

(2) In förmlichen Vergabeverfahren, die aufgrund nachstehender Umstände kein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellen, entscheiden die Fachausschüsse über die Auftragsvergaben. Das ist der Fall

a) wenn der Zuschlag abweichend vom niedrigsten Angebot unter Berücksichtigung weiterer Kriterien auf das insgesamt wirtschaftlichste Angebot erteilt werden soll,
b) wenn die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach dem Ausschreibungsergebnis nicht ausreichen ,
c) wenn Zweifel an der Wirtschaftlichkeit des Ausschreibungsergebnisses bestehen, die zu einer Aufhebung der Ausschreibung führen können,

d) wenn andere besondere Gründe einen Beschluss der Fachausschüsse über die Zuschlagserteilung erfordern.(muss nicht in der HA geregelt sein, ist aber aus Sicht der Verwaltung eine sinnvolle Ergänzung zu den Auftragsvergaben. Daher sollte die Regelung so übernommen werden).

(3)Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden ~~Personen~~ Mitgliedern der Ratsversammlung übertragen. Vorschlag FDP und SPD: Erweiterung um bürgerliches Ausschussmitglieder Anmerk: Übernahme Text Mustersatzung. Bürgerliche Ausschussmitglieder sind Mitglieder. Es wäre eine doppelte Formunlierung.

§ 11
Einwohnerversammlung
(zu beachten: § 16 b GO)

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann ~~einmal im Jahr~~ ~~zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten~~ eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Ratsversammlung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerschaft ergänzt werden, wenn ~~mehr als die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und~~

~~Einwohner einverstanden sind.~~ Wenn mindestens XX Prozent Vorschlag 50 % Vorschlag SPD und FDP 50 %der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit je Rednerin oder Redner bis zu XX Minuten Vorschlag 5 Minuten beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von ~~mehr als die Hälfte~~ mindestens XX Prozent Vorschlag FDP und SPD: mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Stadtangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und der Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner ,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Ratsversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 12
Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

~~(1)~~ Verträge der Stadt mit Ratsfrauen und –herren, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Ratsfrauen oder –herren, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und er Auftragswert den Betrag von XXX € Vorschlag FDP/SPD: 2.500 € , bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von XXXX €/ 500 € im Monat nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von XXX € 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von XXX € 500 € im Monat nicht übersteigt. ~~sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorausgegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, hält.~~

~~(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Verträge mit bürgerlichen Mitgliedern der Ausschüsse.~~

13
Verpflichtungserklärungen
(zu beachten: § 56, 64 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 i.V.m. 56 Abs. 3 GO entsprechen.

§ 14
Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 GO zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 50.000 € / 5.000 € Vorschlag FDP 25.000 €, SPD 50.000 € nicht übersteigt. Die Zustimmung der Ratsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Ratsversammlung mindestens zweimal jährlich Vorschlag SPD viermal über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu berichten, soweit sie nicht zwischenzeitlich in einem Nachtragshaushalt veranschlagt worden sind.

(2) ~~Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 € übertragen. Vorschlag CDU: streichen~~ Vorschlag FDP: ebenfalls streichen

(3) *Mehreinnahmen aus Versicherungsleistungen, die aus Beschädigungen Dritter an dem beweglichen wie unbeweglichen Vermögen der Stadt resultieren, dienen den entsprechenden Mehrausgaben zur Wiederbeschaffung oder Reparatur und gelten als genehmigt.*

(4) *Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 84 Abs. 1 GO.(muss nicht in der HA geregelt wenn, könnte auch in der Haushaltssatzung festgeschrieben werden).*

§ 15
Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

(1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Ratsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Stadt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet. *(Wahlweise: dies gilt nicht für die Anschrift).*

(2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt

(3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffen vorliegt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

(5) Die Daten nach Abs. 1 Satz 1 werden durch die Stadt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.

§ 16
Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung, §§ 4 a, 6 a und 10 a BauGB)

(1) Satzungen und Verordnungen der Stadt werden im Internet unter der Internetadresse www.tornesch.de bekannt gemacht. Unter Bekanntgabe der Internetadresse wird in der Tageszeitung „Uetersener Nachrichten“ auf die Bereitstellung im Internet hingewiesen. (für den Hinweis würde auch ein Aushang auf Bekanntmachungstafeln reichen).

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachung der Stadt werden in den Uetersener Nachrichten (oder durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich am Rathaus und auf dem Bahnhofsvorplatz befinden) bekannt gemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt. Vorschlag FDP: Bekanntmachungstafeln, Vorschlag SPD: Uetersener Nachrichten

§ 17
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20. Juni 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Juli 2014, außer Kraft.

Die Genehmigungen nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Pinneberg vom XX.XX.XXXX erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Tornesch, den

Gez. Sabine Kählert
Bürgermeisterin